

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen erlassen¹:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Recht und Politik (Bachelor)

vom 11.01.2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschlusskolloquium
- § 14 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen:

1. Modulkatalog:
https://www.rewi.europa.uni.de/de/studium/bachelor_recht_politik/katalog/index.html

https://www.kuwi.europa.uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html
2. Unverbindlicher Studienverlaufsplan:
https://www.kuwi.europa.uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html
3. Muster Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die rechtsrelevante Dimension des politischen Geschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten relevanter juristischer, politik- und kulturwissenschaftlicher Fragen und Problemstellungen befähigen. ⁴Ziel des Studiums ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit.

(2) ¹Dem internationalen Charakter wird in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde juristische und eine kulturwissenschaftlich orientierte politologische Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module mehrheitlich international auszurichten.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 13.06.2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2
und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird für den von der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angebotenen Bachelorstudiengang der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) erworben.

§ 4
Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprache im Studium ist in der Regel Deutsch.

§ 5
Studienbeginn
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden; davon unberührt bleibt die Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

§ 6
Regelstudienzeit
(zu § 5 Abs. 1 S. 1 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 5 Abs. 2 S. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module sind zu beachten. ³Der in Anlage 2 beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Der Bachelorstudiengang Recht und Politik gliedert sich inhaltlich in:

- die juristische Grundlagenausbildung (15 ECTS-Credits)
- die sozialwissenschaftliche Grundlagenausbildung (15 ECTS-Credits)
- die Schwerpunktbildung (96 ECTS-Credits)
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 ECTS-Credits) und
- die Bachelorprüfung (Bachelorarbeit und mündliche Bachelorprüfung) (12 ECTS-Credits).

²Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf

das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Module mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads obligatorische Bestandteile des Studiengangs:

Modulgruppen	Module	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
I. Grundlagen	I.1. Juristische Grundlagen - Öffentliches Recht Grundkurs I incl. Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS-Credits) - 2 juristische Grundlagenkurse (je 3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
	I.2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen - Einführung in Recht und Politik im historischen Kontext incl. Tutorium (9 ECTS-Credits) - Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodenlehre (6 ECTS-Credits)	15	8	120	330	450
II. Schwerpunkte	II.1. Recht und Politik im nationalen Kontext - Öffentliches Recht Grundkurs II incl. Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS-Credits) - Vergleichende Regierungslehre (6 ECTS-Credits)	15	8	120	330	450
	II.2. Recht und Politik im europäischen Kontext - Europarecht incl. Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS-Credits) - Regieren im Europäischen System (6 ECTS-Credits)	15	10	150	300	450
	II.3. Recht und Politik im internationalen Kontext - Völkerrecht (3 ECTS-Credits) - Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz (3 ECTS-Credits) - Internationale Beziehungen (9 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450

	II.4. Recht und Politik im transnationalen Kontext - Internationales Privatrecht (3 ECTS-Credits) - zwei Wahlpflichtveranstaltungen: Migration, Öffentlichkeit und Medien (insgesamt 12 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
III. Vertiefung Schwerpunkte	III.1. Vertiefung eines aus vier Schwerpunkten aus II	18	4 - 8	60 - 120	420 - 480	540
	III.2. Vertiefung eines zweiten aus vier Schwerpunkten aus II	18	4 - 8	60 - 120	40 - 480	540
IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.1. Fremdsprache: Englisch Abschluss des UNIcert II (B2)	12	8	120	240	360
	IV.2. Fremdsprache: Abschluss des UNIcert I (B1) in einer frei wählbaren weiteren Fremdsprache oder Abschluss UNIcert III (C1) in Englisch	12	12	180	180	360
	IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten - mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (mind. 6 ECTS-Credits) - Schlüsselqualifikation/weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 - 8	0 – 120	420 - 540	540
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Mündliche Bachelorprüfung		3	0	0	90	90
Summe		180	66 - 76	990 - 1140	4410 - 4260	5400

(4) ¹Die Modulgruppe I legt wesentliche juristische und sozialwissenschaftliche Grundlagen. ²Im Modul I.1. Juristische Grundlagen mit insgesamt 15 ECTS-Credits sind folgende Veranstaltungen obligatorisch:

- a. Grundkurs I Öffentliches Recht und Arbeitsgemeinschaft
- b. zwei Grundlagenkurse der juristischen Ausbildung (wahlobligatorisch)

³Im Modul I.2. „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ mit insgesamt 15 ECTS-Credits sind folgende Veranstaltungen obligatorisch:

- a. Recht und Politik im historischen Kontext (inkl. Tutorium)
- b. Einführung in eine Methode in den Sozialwissenschaften (wahlobligatorisch)

(5) ¹Die Modulgruppe II ist der inhaltliche Schwerpunkt des Studiums, der das Verhältnis von Recht und Politik in vier Bezugsrahmen untersucht: national, europäisch, international und transnational. ²Sie beinhaltet entsprechend 4 Module mit jeweils 15 ECTS-Credits:

³Im Modul II.1. „Recht und Politik im nationalen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Grundkurs II Öffentliches Recht und Arbeitsgemeinschaft
- b. (Vergleichende) Regierungslehre

⁴Im Modul II.2. „Recht und Politik im europäischen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Europarecht
- b. Regieren im EU-System

⁵Im Modul II.3. „Recht und Politik im internationalen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Völkerrecht
- b. Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz
- c. internationale Beziehungen

⁶Im Modul II.4. „Recht und Politik im transnationalen Kontext“ ist folgende Lehrveranstaltung obligatorisch:

Internationales Privatrecht (Grundlagen)

⁷Weitere Lehrveranstaltungen zum Themenfeld „Recht und Politik im transnationalen Kontext“, insbesondere Migration, Öffentlichkeit und Medien, können aus dem Lehrangebot in diesem Modul frei gewählt werden (wahlobligatorisch).

(6) ¹Die Modulgruppe III bietet den Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung in zwei der vier Schwerpunkte. ²Sie beinhaltet 2 Module mit jeweils 18 ECTS-Credits. ³Die Studierenden können frei aus dem Veranstaltungsangebot auswählen, wobei 18 ECTS-

Credits in der Modulgruppe III insgesamt aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Juristischen und 18 ECTS-Credits aus dem Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden müssen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne Lehrveranstaltungen für fachübergreifend erklären, so dass zugehörige ECTS-Credits bei Bedarf als ECTS-Credits der anderen Fakultät gewertet werden.

(7) ¹Die Modulgruppe IV „Fachliche und Überfachliche Qualifikationen“ umfasst 3 Module: 2 Fremdsprachenmodule mit je 12 ECTS-Credits sowie ein Praxismodul mit 18 ECTS-Credits.

²Modul IV.1. „1. Fremdsprache: Englisch“ hat die fremdsprachliche Ausbildung in Englisch mit dem Abschluss Unicert II bzw. B2 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zum Ziel.

³Modul IV.2. „2. Fremdsprache“ hat die fremdsprachliche Ausbildung in einer weiteren, frei wählbaren Fremdsprache mit dem Abschluss Unicert I bzw. B1 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zum Ziel.

⁴Studierende können in diesem Modul als Ersatz für die zweite Fremdsprache das Fachsprachenzertifikat in Englisch wählen mit dem Abschluss Unicert III bzw. C1 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

⁵Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

⁶Modul IV.3. umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bzw. weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(8) Die Abschlussphase besteht aus der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium.

(9) ¹Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

(10) Die Zuordnung eines Moduls zu einer Modulgruppe und die zu einem Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog enthalten (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 8
Lehr- und Prüfungsformen sowie
Organisation von Prüfungen
(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16,
§ 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Seminare
- Projekt- und Praxisseminare
- Arbeitsgemeinschaften
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Sprachkurse
- Tutorien.

(2) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht werden:

- eine Klausur im Umfang von mind. 90 und max. 180 Minuten
- eine mündliche Prüfung im Umfang von mind. 15 und max. 30 Minuten je Student bzw. Studentin eine Hausarbeit an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von in der Regel 20.000 – 30.000 Zeichen (6 ECTS-Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 – 50.000 Zeichen (9 ECTS-Credits)
- eine Seminararbeit an der Juristischen Fakultät im Umfang von in der Regel 40.000 Zeichen
- mehrere Essays an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20.000 – 30.000 Zeichen (6 ECTS-Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 – 50.000 Zeichen (9 ECTS-Credits).

(3) Tutorien sowie alle Leistungen im Modul IV.3. werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die nach § 26 Abs. 1 ASPO vorgenommene Berechnung der Ge-

samtnote ein.

(4) Mindestens zwei der in den Modulgruppen I, II und III zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Haus- oder Seminararbeiten erbracht werden.

(5) Die Vorlesungsabschlussklausuren in der Juristischen Fakultät sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Werden Wiederholungsklausuren im selben Semester angeboten, sollen diese in den letzten beiden Wochen des Semesters stattfinden.

(6) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.

(7) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(8) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul IV.1. und IV.2.) werden wie folgt erworben:

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache: Englisch (Modul IV.1.) auf dem Niveau von UNiCert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul IV.2.) auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul IV.2.) auf dem Niveau von UNiCert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) ¹Mindestens 6 ECTS-Credits im Modul IV.3. (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von vier Wochen in Vollzeit erworben werden. ²Genauerer regelt die Praktikumsrichtlinie für diesen Studiengang. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18

ECTS-Credits - einschließlich des Praktikums nach S. 1 - erworben werden.⁴Folgende Elemente können kombiniert werden:

- zusätzliche Praktikumszeiten
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projekttag (1 ECTS-Credit)
- Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits)

(10)¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen erworbenen Leistungsnachweise.²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

(11)¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule einen fachlich vergleichbaren Studiengang studiert haben, können zur mündlichen Bachelorprüfung (Abschlusskolloquium) nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 30 ECTS-Credits der 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - einschließlich der Berücksichtigung der Anzahl der ECTS-Credits für das Abschlusskolloquium - erbracht haben.²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen (zu § 17 Abs. 16 S. 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert.²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden.³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 17 Abs. 16 und § 25 Abs. 3 S. 1 und 2 ASPO.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 und 6 ASPO)

(1)¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 S. 2

und 20 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen.²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2)¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.²Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberatung der Fakultäten um Unterstützung bitten.³Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der zum Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen.

(3)¹Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen.²Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen.³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO.⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt.⁵Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen.⁶In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4)¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen.²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen.³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft.⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5)¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewie-

sen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert.² Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten; Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2)¹ Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen.² Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen.³ Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(3)¹ Die Anerkennungsprüfung wird von einem oder einer gem. § 11 Abs. 1 ASPO Prüfungsberechtigten geprüft. Er oder sie muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Juristischen oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein.² Bestellt wird der Prüfer oder die Prüferin durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann.³ Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele festgelegt.⁴ Für die Prüfungsformen gelten die Bestimmungen in den § 8 Abs. 2 S. 2 entsprechend.

(4)¹ Bei Bestehen der Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.² Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 6, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), lit. b), Abs. 2 und 3 ASPO)

(1)¹ Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.² Der Umfang der Bachelorarbeit soll 80.000 Zeichen umfassen.²

(2)¹ Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.² In Absprache mit dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin der Arbeit kann auf die Zusammenfassung verzichtet werden.

(3)¹ Im Falle der Erkrankung des Studierenden während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 11 ASPO.² Im Falle anderer Gründe, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bedingen, gilt § 17 Abs. 10 ASPO.³ Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4)¹ Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bzw. § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b) ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 3 S. 1 ASPO bewertet.² Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgen.³ Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieses interdisziplinären Studiengangs kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin die Frist gem. § 17 Abs. 15 ASPO verlängern.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder weniger als 4 Punkte bewertet, kann der oder die Studierende sie gemäß § 17 Abs. 16 und § 25 Abs. 3 S. 1 ASPO einmal mit einem neuen Thema wiederholen.

(6) Die Einsichtnahme in die Gutachten kann bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt erfolgen.

² In der Zeichenangabe sind die Fußnoten eingeschlossen, nicht aber die Leerzeichen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 18, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1 und 3 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung (Abschlusskolloquium) ist der Nachweis

- einer mindestens mit der Note 4,0 oder 4 Punkten bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 bis 4 und 8 bis 9 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Bachelorprüfung eines oder einer Studierenden besteht aus einer 15-minütigen Präsentation und einer anschließenden 15-minütigen Diskussion zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenspektrum der Modulgruppen I, II und III. ²Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1 und 3 ASPO bewertet. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) ¹Die mündliche Bachelorprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt, wobei je beteiligter Fakultät ein prüfungsberechtigter Prüfer oder eine prüfungsberechtigte Prüferin mitwirken muss. Mindestens einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin einer der beiden Fakultäten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aus dem Fachgebiet sein, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 18 S. 3 und 4, § 17 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 ASPO. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung der Studierenden in diesem Studiengang befassten Personen die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung mit Zustimmung der oder des Studierenden gestatten. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) ¹Wird die mündliche Bachelorprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 ASPO

wiederholt werden. ²Diese Wiederholung soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

§ 14

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote

(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a, lit. b, Abs. 2 und Abs. 3, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a und für die Bewertung von Prüfungsleistungen an der Juristischen Fakultät – auch hinsichtlich der betreffenden Bewertung der Bachelorarbeit - gem. § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO festzulegenden Noten. Die Umrechnung der Punktevergabe für Prüfungsleistungen und die betreffende Bewertung der Bachelorarbeit an der Juristischen Fakultät erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 ASPO.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät - einschließlich der betreffenden Bewertung der Bachelorarbeit und der Bewertung des Abschlusskolloquiums - nach Abs. 1 Alt. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

65 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Modulgruppen I – III)
5 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module IV.1. und IV.2.)
20 %	Bachelorarbeit
10 %	mündliche Bachelorprüfung

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 23 Abs. 7 ASPO, wobei ggf. die Umrechnung der juristischen Noten gemäß § 23 Abs. 3 der Modulnotenberechnung vorangeht.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO angegeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung: Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Recht und Politik

Link:

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor_recht_politik/katalog/index.html

Link:

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Recht und Politik

Fachsemester	Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	ECTS-Credits
1.	I. Grundlagen	I.1. Rechtswissenschaftliche Grundlagen	Öffentliches Recht Grundkurs I (Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft)	6	9
		I.2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Recht und Politik im historischen Kontext (Vorlesung und Tutorium)	4	9
			Einführung in die Methoden der qualitativen Sozialforschung	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.1. Fremdsprache: Englisch	Mittelstufenkurs Englisch	4	6
				SUMME	30
2.	Grundlagen	I.1. Rechtswissenschaftliche Grundlagen	Grundlagenfach Rechtssoziologie	2	3
			Grundlagenfach Rechtsphilosophie	2	3
	Schwerpunkte	II. 1. Recht und Politik im nationalen Kontext	Öffentliches Recht Grundkurs II (Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft)	6	9
			Vergleichende Regierungslehre	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.1. Fremdsprache: Englisch	2 Oberstufenkurse Englisch und B2-Prüfung	4	6
			IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Praxisseminar: Wissenschaftliches Schreiben	2
				SUMME	30
3.	Schwerpunkte	II.2. Recht und Politik im europäischen Kontext	Regieren im Europäischen System	2	6
			II.3. Recht und Politik im internationalen Kontext	Internationale Beziehungen	2
		II.4. Recht und Politik im transnationalen Kontext	Völkerrecht	2	3
			Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2	3
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.2. Fremdsprache	UNIcert-I-Kurs (B1) in einer 2. Fremdsprache oder Zertifikatskurs Englisch	4	6
			IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Praxisseminar: Wissenschaftliches Schreiben	2
				SUMME	30

4.	Schwerpunkte	II.2. Recht und Politik im europäischen Kontext	Europarecht (Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft)	6	9
		II.3. Recht und Politik im internationalen Kontext	Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2	3
		II.4. Recht und Politik im transnationalen Kontext	Migration und Kultur (Wahlpflichtveranstaltung)	2	6
			Öffentlichkeit und Medien (Wahlpflichtveranstaltung)	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.2 Fremdsprache	Sprachkurs in einer 2. Fremdsprache mit Abschluss UNICert I (B1) oder Zertifikatskurs Englisch mit Abschluss Unicert III/ C1	4	6
SUMME				30	
5.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.1. Vertiefung: Recht und Politik im nationalen Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
		III.2. Vertiefung: Recht und Politik im internationalen Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Praktikum 6 Wochen		9
SUMME				30	
6.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.2. Vertiefung: Recht und Politik im internationalen Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation Jura	2	3
	BA-Arbeit				9
Mündliche Abschlussprüfung				3	
SUMME				30	

* In der Modulgruppe III werden gemäß § 7 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) zwei der vier Schwerpunkte vertieft. In Modul III.1. und III.2. müssen je 18 ECTS-Credits erworben werden. Die Veranstaltungen können frei aus dem Modulangebot gewählt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass in der Modulgruppe III insgesamt je 18 ECTS-Credits in den beiden beteiligten Fakultäten erworben werden.

Unverbindlicher Studienverlaufsplan: https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 10 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Recht und Politik (Bachelor of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester	Modul/ Veranstaltung	ECTS-Credits

Bemerkungen/Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum Ende des Sommer-/ Wintersemester [...] in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der obenstehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses